



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Conflicts Evolution – Die Restatements of Conflict  
of Laws und ihre Bedeutung für das US-  
amerikanische Deliktskollisionsrecht unter  
besonderer Berücksichtigung des neuen  
Restatement (Third)“**

Dissertation vorgelegt von Vanessa Ludwig

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

## **I. AUSGANGSPUNKT**

Im Jahr 2014 entschied das American Law Institute (im Folgenden: ALI), mit den Arbeiten an einem Restatement (Third) of Conflict of Laws zu beginnen. Restatements sind Rechtstexte, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Struktur einer Kodifikation ähneln. Trotz ihrer fehlenden Bindungswirkung für Gerichte konnten sich die Regelwerke in den vergangenen 100 Jahren als einflussreiche Rechtsquelle im US-amerikanischen Recht etablieren – vor allem im Bereich des Kollisionsrechts.

Das Kollisionsrecht hat in den USA eine hohe Praxisrelevanz. Es regelt die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei interlokalen Streitigkeiten mit Bezugspunkten zu verschiedenen US-Einzelstaaten genauso wie bei international-grenzüberschreitenden Sachverhalten. Dementsprechend häufig treten kollisionsrechtliche Fragestellungen auf. Da die Gesetzgebungskompetenz für die meisten Bereiche des Privatrechts bei den Einzelstaaten liegt, unterscheidet sich das jeweilige Sachrecht teilweise grundlegend. Welches Recht zur Anwendung kommt, kann den Ausgang eines Rechtsstreits daher auch bei inner-amerikanischen Konstellationen maßgeblich beeinflussen.

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in grenzüberschreitenden Konstellationen wird durch die föderale Struktur der USA erschwert. Aus der Verfassung ergibt sich, dass die Vereinigten Staaten ein Mehrrechtsstaat sind; ein einheitliches amerikanisches *Conflicts Law* an sich existiert daher nicht. Es gibt stattdessen 50 verschiedene Kollisionsrechte, die in einigen Fällen völlig gegensätzlichen Methodenströmungen folgen.

An dieser Stelle tritt die Bedeutung der Restatements hervor. Die Multidimensionalität der kollisionsrechtlichen Analyse hat dazu geführt, dass die Restatements of Conflict of Laws in der Praxis einen hohen Stellenwert besitzen. Als „Quasi-Kodifikation“ der bisherigen Rechtsprechung mit einer *lex ferenda*-Komponente übernehmen die Gerichte häufig Regelungen aus diesen Texten. Zudem waren die Restatements vielfach der Ausgangspunkt wissenschaftlicher Diskussionen, so beispielsweise bei der *Conflicts Revolution*. Dieser Einfluss macht die Restatements zum zentralen Untersuchungsgegenstand für das US-amerikanische Kollisionsrecht und gebietet eine detaillierte Analyse der derzeit entstehenden Neuauflage.

## **II. GEGENSTAND DER ARBEIT**

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Bedeutung der Restatements of Conflict of Laws für das US-amerikanische Kollisionsrecht und der mögliche zukünftige Einfluss des neuen Restatement (Third) auf dieses Rechtsgebiet.

Die Analyse beschränkt sich auf das Deliktskollisionsrecht. Dieser Bereich bietet sich für die Fragestellungen in besonderer Weise an. In methodischer Hinsicht ist das Deliktskollisionsrecht seit jeher von hohem Interesse. *Torts* waren das vorherrschende „battlefield“ der *Conflicts Revolution*, hier haben auch die Gerichte am meisten „ausprobiert“. Dementsprechend beschäftigt sich ein Großteil der damaligen und heutigen methodischen Untersuchungen in der Wissenschaft mit dem Deliktskollisionsrecht. Für die Praxis hat das Deliktskollisionsrecht ebenfalls eine große Bedeutung. Ein Blick auf die Rechtsprechung zeigt, dass die Gerichte häufig in vertrags- und deliktsrechtlichen Konstellationen mit der Frage des anwendbaren Rechts konfrontiert werden. Im Verhältnis untereinander ist für die Parteien oftmals das Ergebnis der Anwendung der Deliktskollisionsregeln ausschlaggebender: Viele Verträge, insbesondere im internationalen Kontext, enthalten Rechtswahlklauseln, durch die die

Bestimmung des anwendbaren Rechts „abgekürzt“ wird. Daher findet vor allem in deliktsrechtlichen Fragestellungen eine „vollständige“ kollisionsrechtliche Analyse statt.

Die Untersuchung legt den Fokus auf die methodische Herangehensweise bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Der erste Teil der Arbeit widmet sich der bisherigen Entwicklung des Deliktskollisionsrechts und seiner Methodik und arbeitet die potenzielle Bedeutung eines dritten Restatement heraus. Um ein besseres Verständnis für den Untersuchungsgegenstand zu entwickeln, beginnt dieser Teil mit einer kurzen Darstellung der Entstehung des ALI und der Funktion der Restatements im US-amerikanischen Recht. Sodann wird ein Blick auf das US-amerikanische Kollisionsrecht geworfen; der Schwerpunkt liegt auf seiner historischen Entwicklung und den verschiedenen Strömungen in der heutigen Rechtsprechung zum Deliktskollisionsrecht. Der nachfolgende Abschnitt behandelt die methodische Vielfalt innerhalb des US-amerikanischen Deliktskollisionsrechts. Zunächst werden vier kollisionsrechtliche Denkmodelle identifiziert: das zuständigkeitsorientierte, das rechtsfragenorientierte, das sachrechtsorientierte sowie das effizienzorientierte Denkmodell. Die anschließende Untersuchung kontextualisiert auf Basis dieser Modelle die methodischen Ansätze der beiden ersten Restatements sowie der Rechtsprechung. Sodann widmet sich die Analyse der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das neue Restatement den zuvor aufgezeigten Methodenpluralismus auflösen kann.

Der zweite Teil der Arbeit wendet sich dem Restatement (Third) of Conflict of Laws zu und diskutiert, welchen Einfluss das neue Regelungswerk in Zukunft auf das Kollisionsrecht nehmen kann. Dafür werden die aktuellen Entwürfe des neuen Restatement im Detail untersucht: Zunächst wird der two-step-test als methodisches Grundkonzept des neuen Restatement dargestellt, danach behandelt die Arbeit die Regelungen zum allgemeinen Teil des Kollisionsrechts und schließlich das Deliktskollisionsrecht. Die Ausführungen bieten die Basis für eine Bewertung der Restatement *Drafts* und eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen des Restatement (Third) of Conflict of Laws für das US-amerikanische Kollisionsrecht. Zuletzt wird untersucht, welche Implikationen das neue Regelungswerk für das deutsche und europäische IPR haben könnte.

### **III. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE IN THESEN**

1. Das American Law Institute hat die Rechtsentwicklung in den USA in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend mitgeprägt. Seine Restatements of the Law ergänzen den *common law*-Ansatz des US-amerikanischen Rechts gewinnbringend und konnten sich trotz ihrer fehlenden Bindungswirkung als eine einflussreiche Rechtsquelle im US-amerikanischen Recht etablieren. Den Regelungswerken wohnt eine Doppelfunktion inne, da sie nicht nur der Systematisierung und Wiedergabe der bestehenden Rechtsprechung dienen, sondern auch Trends in der Rechtsentwicklung antizipieren und damit Impulse für Rechtsfortbildung geben. Das daraus entstehende Spannungsfeld zwischen der *lex lata* und der *lex ferenda* stellt die größte Herausforderung für einen Restatement-Reporter dar: Er muss eine Balance zwischen dem reproduzierenden und dem rechtsfortbildenden Aspekt des Rechtstextes finden.

2. Im US-amerikanischen Kollisionsrecht sind die Restatements von besonderer Relevanz. Ein Blick auf die bisherige Entwicklung zeigt, dass die Regelungswerke seit jeher großen Einfluss auf dieses Rechtsgebiet haben. Sie waren wiederholt Ansatzpunkt für methodische Diskussionen in Wissenschaft und Praxis und können daher als zentraler Motor einer *Conflicts Evolution* bezeichnet werden, die das US-amerikanische Kollisionsrecht in den vergangenen 150 Jahren durchlaufen hat.

3. Die heutige Rechtsprechung der 50 US-Einzelstaaten im Deliktskollisionsrecht lässt sich acht verschiedenen methodischen Herangehensweisen zuordnen. Am häufigsten wird der *most significant relationship*-Test des zweiten Restatement angewendet; danach folgt der *traditional approach* des ersten Restatement. Je fünf Bundesstaaten vertreten einen *better law approach* bzw. einen *combined modern approach*. Weniger verbreitet sind hingegen der *lex fori approach*, der *significant-contacts approach* sowie die *interest analysis*. In zwei Bundesstaaten ist das Kollisionsrecht inzwischen kodifiziert. Die Kategorisierung zeigt, dass die Restatements eine häufig verwendete Bezugsquelle US-amerikanischer Gerichte sind. Mehr als die Hälfte aller Einzelstaaten haben im Deliktskollisionsrecht die *Conflicts Rules* der ersten beiden Regelungswerke (in unterschiedlicher Intensität) übernommen. Dieser Einfluss indiziert, dass eine Neufassung der Restatements of Conflict of Laws das US-amerikanische Kollisionsrecht auch in Zukunft maßgeblich beeinflussen wird.

4. Trotz des „Methodenwirrwarrs“ im Deliktskollisionsrecht lassen sich unter den verschiedenen methodischen Ansätzen in der Rechtsprechung der Einzelstaaten vier kollisionsrechtliche Denkmodelle identifizieren. Die Modelle setzen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts an verschiedenen Punkten an (Zuständigkeit, Rechtsfrage, Sachrecht oder Effizienz). Jedes Denkmodell variiert zudem hinsichtlich seiner zugrunde liegenden Prinzipien und Wertungen und in der methodischen Vorgehensweise bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Besonders auf den Einzelfall ausgerichtet sind das sachrechtsorientierte und das effizienzorientierte Denkmodell. Das rechtsfragenorientierte Denkmodell ist weniger flexibel, sticht dafür aber durch Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit der Entscheidungen hervor. Das zuständigkeitsorientierte Denkmodell besitzt indes keine eigenständige Methodik, sondern folgt der gerichtlichen Zuständigkeit.

5. Ordnet man die verschiedenen methodischen Ansätze der Einzelstaaten den vier Denkmodellen zu, zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit der Einzelstaaten mittlerweile ein sachrechtsorientiertes Denkmodell verfolgt. Gleichwohl besteht vor allem innerhalb des sachrechtsorientierten Denkmodells wenig Einheitlichkeit bei der Herangehensweise an kollisionsrechtliche Fragestellungen. Im US-amerikanischen Kollisionsrecht existiert somit ein doppelter Pluralismus auf Ebene der Denkmodelle und der Methoden innerhalb eines Modells.

6. Eine Kontextualisierung der ersten beiden Restatements im Lichte der Denkmodelle kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Reporter der Neuauflage kaum an den beiden Vorgängerversionen orientieren können. Das erste Restatement lässt eindeutig eine Ausrichtung an der Rechtsfrage erkennen; dies steht aber der vorherrschenden Herangehensweise der Rechtsprechung im Deliktskollisionsrecht entgegen. Auch das zweite Restatement kann in methodischer Hinsicht nicht als Blaupause dienen. Das Restatement (Second) ist methodisch inkonsistent, da es sowohl Elemente des rechtsfragenorientierten als auch des sachrechtsorientierten Denkmodells enthält.

7. Das neue Restatement muss im Vergleich zu seinen Vorgängern daher methodisch neue Wege gehen. Nichtsdestotrotz stellt eine Neuauflage der Restatements of Conflict of Laws die einzige erfolversprechende Option dar, das US-amerikanische Kollisionsrecht zu vereinheitlichen. Weder eine Ausweitung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung noch eine Lösung auf föderaler Ebene sind angesichts der bisherigen Entwicklungen wahrscheinlich. Ebenso wenig wird ein entsprechendes Modellgesetz Chancen auf Erfolg haben. Um für möglichst viele Einzelstaaten und ihre Gerichte eine vorzugswürdige Alternative zur bisherigen Vorgehensweise zu bieten, muss die Neuauflage an die vorherrschende Rechtsprechungslinie anknüpfen und ein sachrechtsorientiertes Denkmodell umsetzen. Materiell-rechtliche

Erwägungen sind seit der *Conflicts Revolution* ein maßgeblicher Bestandteil der kollisionsrechtlichen Analyse in den USA.

8. Der two-step-test ist das „conceptual framework“ des neuen Restatement (Third) of Conflict of Laws; er beinhaltet eine am Sachrecht orientierte kollisionsrechtliche Analysetechnik. Auf erster Stufe steht die Auslegung der möglicherweise anwendbaren Sachnormen hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (*scope*). Sofern der Anwendungsbereich von zwei oder mehreren Sachnormen eröffnet ist, muss in einem zweiten Schritt festgelegt werden, welche Regelung Vorrang (*priority*) hat.

9. Der Test ist ein Produkt der Wissenschaft: Er baut auf *Curries* Ausführungen zur Interessenanalyse auf und wurde maßgeblich durch die Beiträge von *Larry Kramer* und *Kermit Roosevelt III* geprägt. Beide Autoren vergleichen die kollisionsrechtliche Analyse mit der rechtlichen Behandlung inländischer Konstellationen und begutachten sie aus einem prozessualen Blickwinkel. Zudem befürworten sowohl *Kramer* als auch *Roosevelt* den Gebrauch feststehender Kollisionsregeln und heben in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Vorhersehbarkeit von Entscheidungen sowie einer einfachen Anwendung in der Praxis hervor. Der Einfluss von *Kramer* und *Roosevelt* ist im dritten Restatement klar erkennbar. Angesichts *Roosevelts* Stellung als federführender Reporter fällt aber positiv auf, dass das Restatement keine bloße „Neuaufgabe“ seiner Theorie ist.

10. Im neuen Restatement ist der two-step-test in Chapter 5 geregelt. Die explizite Normierung soll die Einheitlichkeit in der Methodik des gesamten Regelwerks gewährleisten. Die Reporter sehen den Test als Fortführung der bisherigen methodischen Entwicklung im Kollisionsrecht und argumentieren, dass seit der *Conflicts Revolution* die Rechtsprechung bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts in einem Zwischenschritt vorgehe. Die Kollisionsregeln des neuen Restatement sollen diese Herangehensweise widerspiegeln. Trotz seiner ausdrücklichen Normierung nimmt der two-step-test nur eine Nebenrolle in der praktischen Anwendung des Restatement ein. Anders als die *Choice of Law Principles* in § 6 (2) des zweiten Restatement ist der Test nicht Teil der eigentlichen kollisionsrechtlichen Analyse. Stattdessen stehen in der Praxis die Kollisionsregeln im Vordergrund, die die zweistufige Vorgehensweise implizit umsetzen sollen.

11. Im Deliktskollisionsrecht ist die Unterscheidung zwischen *conduct-regulating* und *loss-allocating rules* die zentrale Stellschraube der kollisionsrechtlichen Analyse. Hierdurch sollen typische Interessen und Zielsetzungen eines Staates bei der Regelungssetzung des jeweiligen Sachbereichs identifiziert und der Boden für die Bestimmung des Rechts mit einem *dominant interest* geebnet werden. Die Reporter gehen von der Prämisse aus, dass Staaten bei verhaltenssteuernden Regeln ein besonders großes Interesse daran haben, die Sachnormen auf Handlungen oder Rechtsgutverletzungen innerhalb ihres Territoriums anzuwenden. Daher wird bei diesen Normtypen für die Bestimmung des vorrangig anwendbaren Rechts auf den Handlungs- oder Erfolgsort abgestellt. Bei schadenszuweisenden Regeln ist das Interesse eines Staates hingegen dann am höchsten, wenn durch die Anwendung der Sachnorm Gebietsansässige profitieren. Die Kollisionsregeln berücksichtigen in diesen Fällen vorrangig ein gemeinsames *domicile* der Parteien; liegt eine solche Verbindung hingegen nicht vor, besteht kein Grund, von der territorialen Anknüpfung abzuweichen.

12. Dementsprechend enthält das neue Restatement im Deliktskollisionsrecht sowohl Regelungen zur Unterscheidung von *conduct-regulating* und *loss-allocating rules* als auch Prioritätsregeln für diese beiden Normtypen. Die *priority rules* unterscheiden zwischen Konstellationen, in denen die territoriale bzw. personale Anknüpfung auf denselben Staat

verweist, und *cross-border torts*, in denen Handlungs- und Erfolgsort bzw. das *domicile* der Parteien in unterschiedlichen Staaten liegen. Weiterhin beinhaltet der allgemeine Teil des Deliktskollisionsrechts eine Auffangklausel sowie eine Rechtswahlmöglichkeit. Im sich anschließenden besonderen Teil des Deliktskollisionsrechts werden einzelne Delikte, wie z.B. die Produkthaftung, separat geregelt.

13. Eine Bewertung der bisherigen Entwürfe des neuen Restatement zeigt, dass die Reporter die notwendigen Voraussetzungen geschaffen haben, um das US-amerikanische Deliktskollisionsrecht aus dem Methodenpluralismus zu führen. Die Wahl des two-step-test als Grundmethodik des neuen Regelungswerkes ist grundsätzlich positiv zu bewerten; der Test führt die überwiegenden Trends der Rechtsprechung fort. Trotzdem hat die Methode auch Schwachstellen: Vor allem die *scope*-Komponente und das komplexe Zusammenspiel zwischen two-step-test und besonderen Kollisionsnormen können in der Praxis für Schwierigkeiten sorgen. Ein methodischer Bruch durch die Verwendung eines *stylized scope* liegt hingegen nicht vor. Um eine zutreffende Anwendung des Restatement zu gewährleisten, müssen die Gerichte allerdings darauf achten, den Stellenwert des Tests nicht zu überschätzen und stattdessen die Kollisionsregeln in den Vordergrund der kollisionsrechtlichen Analyse zu stellen.

14. Nichtsdestotrotz können die Entwürfe zum Restatement nicht in allen Teilen überzeugen. Besonderer Nachholbedarf besteht weiterhin im Bereich der *international conflicts*, diese werden noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem zeigt die Kollisionsregel zur Produkthaftung, dass die Umsetzung des two-step-test in den Kollisionsregeln nicht immer stringent durchgeführt wird. Eine methodische Schlüssigkeit ist jedoch notwendig, um eine möglichst breite Adaption des gesamten Restatement in der Rechtsprechung zu ermöglichen.

15. Das Restatement (Third) besitzt alle notwendigen Voraussetzungen, um an die Rolle seiner Vorgängerversionen anzuknüpfen und das US-amerikanische Kollisionsrecht in Zukunft maßgeblich zu prägen. Die Neuauflage manifestiert den methodischen Richtungswechsel, den das Kollisionsrecht seit der *Conflicts Revolution* eingeschlagen hat, und führt die Revolution zu ihrer Vollendung. Das Restatement ist daher erneut Sinnbild der *Conflicts Evolution* im US-amerikanischen IPR.

16. Im deutschen und europäischen IPR wird das dritte Restatement jedoch kaum Einfluss entfalten. Die Anknüpfung am Rechtsverhältnis und die Umsetzung eines rechtsfragenorientierten Denkmodells sind zentrale und unumstößliche Merkmale des deutschen und europäischen Kollisionsrechts. Das neue Restatement zementiert hingegen das in den USA dominierende sachrechtsorientierte Denkmodell. Die fundamentalen methodischen Unterschiede auf beiden Seiten des Atlantiks verhindern daher, dass Regelungen der Neuauflage Einzug in das deutsche oder europäische Kollisionsrecht finden werden.